



GÜNTHER PLATTER
BUNDESMINISTER FÜR LANDSVERTEIDIGUNG

pres. f. Konvent
21.6.04

Österreich-Konvent	
Eingel.	22 Juni 2004
ZI.	990000/113/47-KONVENT/2004
Bl.

Wien, 17. Juni 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Am 14. Juni 2004 wurde mir durch den Vorsitzenden der Bundesheer-Reformkommission, Dr. Helmut ZILK, der Bericht der Bundesheer-Reformkommission übergeben. Dieser Bericht enthält die mit großer Mehrheit beschlossenen Positionspapiere und Empfehlungen, die auch verfassungsrelevante Aussagen beinhalten. Die Arbeit der Bundesheer-Reformkommission ist formell beendet und es obliegt jetzt nunmehr meiner Verantwortung, die konkreten Umsetzungsschritte zu veranlassen.

Ich ersuche Sie, sehr geehrter Herr Präsident, als Vorsitzender des Österreich-Konventes die im Bericht enthaltenen relevanten Punkte im Konvent zu behandeln.

Für Ihre Bemühungen im Voraus dankend verbleibe ich

mit besten Grüßen

Herrn
Dr. Franz FIEDLER
Präsident des Rechnungshofes
Dampfschiffstraße 2
1033 WIEN

ARBEITSPAPIER
Verfassungsgesetzlicher Handlungsbedarf in Umsetzung der
Empfehlungen der BHRK

1. *Die militärische Landesverteidigung bedeutet unter den **geänderten sicherheitspolitischen Verhältnissen** im Wesentlichen die Gewährleistung der vollen staatlichen Souveränität. Die neuen Aufgaben des Bundesheeres wären daher im Rahmen der **umfassenden Sicherheitsvorsorge** ausdrücklich in der Bundesverfassung zu verankern (Ziffer 3.1.1.).*

In diesem im Sinne wäre eine entsprechende **Anpassung des Art. 9a Abs. 1 und 2 B-VG** an die in der **Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin** i. Z. m. dem im vorliegenden Bericht enthaltenen Empfehlungen zur Gestaltung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bzw. konkreten Grundsätze für die Gestaltung der Außen- und Sicherheitspolitik, der Verteidigungspolitik und der inneren Sicherheit in Erwägung zu ziehen.

2. *Verankerung der **solidarischen Teilnahme an der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik** als neue Aufgabe des Bundesheeres (Ziffer 3.1.1.).*

Da die Aufgaben des Bundesheeres unmittelbar und abschließend auf der Ebene des Verfassungsrechtes normiert sind (Art. 79 B-VG), ist für die Umsetzung dieser Empfehlung eine Verfassungsänderung notwendig.

3. ***Beschleunigung der innerstaatlichen Verfahren** bei der Entsendung von militärischen Kräften zu internationalen Friedensoperationen (Ziffer 3.1.1.).*

Die im KSE-BVG normierten **Verwaltungsabläufe** sind zum Teil extrem aufwendig und sollten generell **vereinfacht werden** (zB Termine und Fristen für die Vorlage des Übungs- und Ausbildungsplanes, Berichtspflichten ua).

4. *Künftig eintretende befristete und unbefristete Berufssoldaten und Berufssoldatinnen sollen zu **Auslandseinsätzen verpflichtet** sein (Ziffer 3.2.2.).*

Nach § 4 KSE-BVG gilt das Prinzip der Freiwilligkeit für alle in Betracht kommende Personen. Die ins Auge gefasste Ausnahme für Soldaten bedarf daher einer Verfassungsänderung.

5. *Zur **Erhöhung der Planungssicherheit** soll die Schaffung einer Rechtsgrundlage für mehrjährige verbindliche Ausgabenpläne geschaffen werden (Ziffer 3.2.6.).*

Die derzeitige Verfassungsrechtslage geht vom **Prinzip der Einjährigkeit** des Budgets aus, weshalb für eine Umsetzung dieser Empfehlung eine entsprechende Verfassungsänderung notwendig ist .

6. *Strukturen und Personal unter **Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen** unter bestimmten Umständen auszugliedern (Ziffer 3.2.1.).*

Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Thema „Ausgliederungen“ insbesondere zum militärischen Bereich („Militärwesen als Kernbereich der staatlichen Verwaltung“), wäre für eventuelle Ausgliederungen eine verfassungsrechtliche Grundlage notwendig.